

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Peter Haubner, Brosz, Zanger, Westenthaler

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Sportausschusses in 104 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundessportförderungsgesetz 2005 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf in 104 der Beilagen wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 lautet:

1. In § 8 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „gemäß §§ 22 und 24“ durch die Wortfolge „des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007“ ersetzt.“

Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

1a. In § 10 Abs. 1 werden in Z 1, Einleitungssatz, der Prozentsatz „10 vH“ durch den Prozentsatz „14 vH“ und in Z 1 lit. d der Prozentsatz „3 vH“ durch den Prozentsatz „6 vH“ und in Z 2 der Prozentsatz „90 vH“ durch den Prozentsatz „86 vH“ ersetzt.

Ziffer 2 lautet:

2. In § 10 Abs. 1 Z 1 lit. e entfällt die Wortfolge „, für die Kosten der Unabhängigen Schiedskommission gemäß § 23“; weiters werden in Z 1 lit. g der Strichpunkt durch einen Beistrich sowie in Z 5 lit. a sublit. bb, lit. b und c das Zitat „§ 15“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 und 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007“ ersetzt; in Z 1 wird folgende lit. h angefügt:

„h) 1 vH an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (§ 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben;“

Ziffer 5 lautet:

5. § 19 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten mit 1. Juli 2007 § 8 Abs. 1 Z 3, Z 5 lit. a sublit. bb, lit. b und c, die Bezeichnung des 5. Abschnittes und §§ 14 bis 19, mit 1. Jänner 2008 § 10 Abs. 1 Z 1, Einleitungssatz, lit. d und h sowie Z 2 und mit 1. Juli 2008 § 10 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2007 in Kraft.“

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen sind dadurch bedingt, dass für die Verbesserung der Finanzierung der Unabhängigen Doping-Kontrolleinrichtung (§ 4 Anti-Doping-Bundesgesetz) und damit für die Intensivierung der Doping-Kontrollen und der Maßnahmen zur Doping-Prävention 1 % der Besonderen Bundessportförderungsmittel zweckgebunden werden sollen. Derzeit (auf Basis Jahresabschluss 2006) setzt sich nämlich das Jahresbudget der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung (ÖADC) wie folgt zusammen:

Mitgliedsbeitrag Bundesländer:	198.000 Euro
Mitgliedsbeitrag Bund:	198.000 Euro
Besondere Bundes-Sportförderungsmittel der BSO:	44.000 Euro
Bundesbeitrag für die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz:	27.000 Euro
Aufwandsersatz des Bundes für die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz:	8.000 Euro
Aufwandsersatz des Bundes für die Wahrnehmung internationaler Aufgaben:	20.000 Euro
Ersatz des WADA Mitgliedsbeitrages durch den Bund:	80.000 Euro
Gesamt:	575.000 Euro

1 % der Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln werden den Budgetrahmen um rund 556.000 Euro erhöhen (1 % Besondere Bundes-Sportförderungsmitteln sind rund 600.000 Euro abzüglich 44.000 Euro des BSO Anteils aus den Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln). Dadurch wird die finanzielle Ausstattung der Unabhängigen Doping-Kontrolleinrichtung beinahe verdoppelt werden.